
Name, Vorname

Fakultät/Dezernat/ZE

Belehrung über die Rechtsfolgen einer Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG-

Die sich für Sie aus der **Elternzeit** ergebenden Rechtsfolgen gebe ich Ihnen nachstehend zur Kenntnis:

Arbeits-, tarif- und zusatzversorgungsrechtliche Auswirkungen (sofern eine elterngeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung nicht ausgeübt wird):

Beschäftigungszeit (§ 34 Abs. 3 TV-L):

Die Elternzeit zählt als Beschäftigungszeit gem. § 34 Abs. 3 des Tarifvertrages für den Öffentlichen Dienst der Länder - TV-L.

Tabellenentgelt, Stufenzuordnung (§§ 16/17 TV-L):

Nach § 17 Abs. 3 S. 2 TV-L sind Zeiten einer Unterbrechung wegen Elternzeit nach dem BEEG für den Stufenaufstieg nach § 16 Abs. 3 TV-L unschädlich. Die Elternzeit wird aber nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet. Die vor der Unterbrechung erreichte Stufe wird angehalten und läuft nach Wiederaufnahme der Arbeit weiter.

Jubiläumsgeld (§ 23 Abs. 2 TV-L):

Vollenden die Beschäftigten während der Elternzeit eine für die Anwendung des § 23 Abs. 2 TV-L maßgebende Beschäftigungszeit, so ist das Jubiläumsgeld sofort auszuzahlen.

Sterbegeld (§ 23 Abs. 3 TV-L):

Ein Sterbegeldanspruch besteht während der Elternzeit nicht, denn ein Sterbegeldanspruch besteht nur dann, wenn das Arbeitsverhältnis nicht geruht hat. Auch während der Elternzeit ruht ein Arbeitsverhältnis.

Zusatzversorgung nach dem Tarifvertrag Altersversorgung - ATV:

Eine bestehende Pflichtversicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder -VBL- wird durch die Elternzeit nicht berührt. Da während der Elternzeit kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt gezahlt wird, sind während dieser Zeit grundsätzlich auch keine Umlagen oder Beiträge zur VBL zu entrichten (Ausnahme: Jahressonderzahlung).

Während der Elternzeit (nicht: während einer elterngeldunschädlichen Teilzeitbeschäftigung) werden dem Versorgungskonto der/des Beschäftigten bei der VBL Versorgungspunkte als soziale Komponente gutgeschrieben (§ 9 Abs. 1 ATV).

Zusatzversorgungsrechtliche Nachteile können dadurch eintreten, dass während der Elternzeit kein oder ein niedrigeres als das bisherige Entgelt gewährt wird.

Anfragen zu den einzelnen Auswirkungen auf die spätere Zusatzversorgung sind direkt an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder – VBL-, Hans-Thoma-Str. 19, 76133 Karlsruhe zu richten.

Wurde vor der Elternzeit eine Entgeltumwandlung vereinbart, so ruht diese Vereinbarung, wenn während der Elternzeit kein Entgelt gezahlt wird. Soweit es die Regelungen des Versicherungsträgers vorsehen, kann die Versicherung während der Elternzeit mit eigenen Beiträgen fortgesetzt werden.

Erholungsurlaub (§ 26 TV-L):

Auf der Grundlage des § 17 Abs. 1 BEEG wird der Erholungsurlaub für jeden vollen Kalendermonat der Elternzeit, in dem nicht gleichzeitig Teilzeitarbeit bei demselben Arbeitgeber geleistet wird, um ein Zwölftel gekürzt.

Soweit der nach Kürzung zustehende Erholungsurlaub vor Beginn der Elternzeit nicht gewährt wurde, ist er nach Beendigung der Elternzeit in dem dann laufenden oder dem nächsten Urlaubsjahr ohne Rücksicht auf Fristen nachzugewähren. Eine Nachgewährung ist jedoch nicht möglich, wenn der Erholungsurlaub vor Beginn der Elternzeit nicht mehr erfüllbar war.

Endet das Arbeitsverhältnis während der Elternzeit oder setzt der/die Beschäftigte das Arbeitsverhältnis im Anschluss an die Elternzeit nicht fort, ist ein noch nicht gewährter Erholungsurlaub nach den Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes abzugelten.

Jahressonderzahlung (§ 20 TV-L):

Die Elternzeit berührt die Anspruchsvoraussetzungen auf die Jahressonderzahlung des § 20 Abs. 1 TV-L nicht. Auf die Höhe der Jahressonderzahlung wirkt sich eine Elternzeit bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren wurde, nicht mindernd aus. Die darüber hinausgehende Elternzeit führt zur Verminderung der Jahressonderzahlung.

Auch die Geburt eines weiteren Kindes während einer noch andauernden Elternzeit für ein zuvor geborenes Kind führt für die restliche Dauer dieser Elternzeit zur Kürzung der Jahressonderzahlung.

Aus § 20 Abs. 4 Buchst. c TV-L ergibt sich, dass für die Kalendermonate der Elternzeit nur dann eine Jahressonderzahlung zu zahlen ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Anspruch auf Entgelt oder auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld bestanden hat.

Vermögenswirksame Leistungen (§ 23 Abs. 1 TV-L):

Während der Elternzeit stehen vermögenswirksame Leistungen grundsätzlich nicht zu.

Sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen einer Elternzeit

Vor Beginn der Elternzeit sollten Sie sich von den jeweils zuständigen Sozialversicherungsträgern (Krankenkassen, Rentenversicherungsträger, Bundesagentur für Arbeit) beraten lassen. Verbindliche Auskünfte können durch den Arbeitgeber nicht erfolgen. Bitte beachten Sie auch die Informationen, die der Publikation „Elterngeld, ElterngeldPlus und Elternzeit“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend entnommen werden können. Einen Link zum download dieser Broschüre erhalten Sie von den Personalsachbearbeiter*innen des Sachgebietes 4.2. Die folgenden Informationen geben daher nur einen ersten allgemeinen Überblick, der eine individuelle Beratung durch die jeweils zuständigen Sozialversicherungsträger nicht ersetzen kann.

a) Kranken- und Pflegeversicherung

Während der Elternzeit bleibt die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung beitragsfrei aufrechterhalten (§ 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V, § 49 Abs. 2 SGB XI). Die Beitragspflicht auf Grund einer elterngeldunschädlichen Teilzeitbeschäftigung bleibt unberührt.

Beschäftigte, die freiwillig in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung oder in einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung versichert sind, haben keinen Anspruch auf Fortzahlung des Beitragszuschusses nach § 257 SGB V während der Elternzeit; sie haben während der Elternzeit für ihre Beiträge in voller Höhe selbst aufzukommen.

Es gelten Sonderregelungen für Beschäftigte, die bisher wegen der Überschreitung der Jahresarbeitsentgeltgrenze von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit waren und die eine elterngeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung ausüben möchten.

Bitte lassen Sie sich, falls Sie zu diesem Personenkreis gehören, entsprechend beraten.

b) Arbeitslosenversicherung

Zeiten des Bezugs von Mutterschaftsgeld sowie Zeiten der Erziehung eines Kindes unter drei Jahren werden unter den in § 26 Abs. 2 und Abs. 2a SGB III näher bestimmten Voraussetzungen als Versicherungszeit berücksichtigt. Sie dienen damit auch zur Erfüllung der Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld. Gleichwohl ist zu beachten, dass sich die Übertragung bzw. die Inanspruchnahme von Elternzeit zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes negativ auf den Anspruch auswirken kann.

Bitte lassen Sie sich insbesondere bei befristeter Beschäftigung diesbezüglich bei der für Sie zuständigen Agentur für Arbeit beraten.

c) Rentenversicherung

Informationen dazu, unter welchen Voraussetzungen dem Rentenkonto Beiträge für Kindererziehungszeiten gutgeschrieben werden, enthält die Broschüre „Kindererziehung – Ihr Plus für die Rente“. Diese kann kostenlos bei der Deutschen Rentenversicherung, Vordruckversandstelle, 10704 Berlin angefordert oder im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de (Services/Broschüren/Vor der Rente) heruntergeladen werden.

Hinweise zur gesetzlichen Unfallversicherung bei ausnahmsweisen Tätigwerden für den Arbeitgeber während einer Elternzeit unter vollständiger Freistellung vom Dienst:

Sie sind selbstverständlich nicht verpflichtet, für den Arbeitgeber während Ihrer Elternzeit ohne Teilzeitbeschäftigung im dienstlichen Auftrag tätig zu werden. Sollte dies in Ausnahmefällen auf freiwilliger Basis doch einmal geschehen, so besteht Versicherungsschutz durch die Unfallkasse NRW auch während einer Elternzeit als Beurlaubung grundsätzlich dann, wenn die wahrgenommene Aufgabe mit dem

Beschäftigungsverhältnis in einem inneren Zusammenhang steht. Dies können z. B. die Teilnahme an einer Schulung oder einem Lehrgang oder an einer betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung wie Betriebsausflug, aber auch andere dienstlich veranlasste Tätigkeiten, sein.

Sofern Sie beabsichtigen, derartige Aufgaben wahrzunehmen, werden Sie gebeten, diese vor Durchführung unter Angabe von Inhalt, Datum, zeitlichem Umfang und Ort der Wahrnehmung der für Sie zuständigen Sachbearbeitung des Sachgebietes 4.2 formlos auf dem Dienstweg anzuzeigen, damit im Falle eines Unfalles die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Arbeitsunfalles geprüft werden können.

Schwangerschaft während einer Elternzeit

Sie können eine laufende Elternzeit vorzeitig – und ohne Zustimmung des Arbeitgebers – beenden, um die vor und nachgeburtlichen Mutterschutzfristen und die damit verbundenen Rechte (unter anderem Zuschuss des Arbeitgebers zum Mutterschaftsgeld) in Anspruch zu nehmen. Hierüber ist die Personalabteilung rechtzeitig vor Beginn dieser Mutterschutzfrist zu informieren.

Sonstige Hinweise:

Bitte beachten Sie, dass die Anzeige von Elternzeit schriftlich erfolgen muss (vgl. BAG-Urteil vom 10.05.2016/9 AZR 145-15). Eine Mitteilung per Mail genügt daher nicht! Bitte nutzen Sie hierzu den im Formularbereich der UDE/Dezernat Personal und Organisation verfügbaren Antrag.

- **Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass bei Wiederaufnahme des Dienstes kein Anspruch auf Beschäftigung am bisherigen Arbeitsplatz erhoben werden kann.**
- **Hiermit bestätige ich, dass ich die vorstehenden Rechtsfolgen der Elternzeit zur Kenntnis genommen sowie zur weitergehenden Information über Rechtsfolgen die Links zu folgenden Publikationen/Informationen des zuständigen Bundesministeriums bzw. der Deutschen Rentenversicherung erhalten habe: Elterngeld, ElterngeldPlus und Elternzeit sowie „Kindererziehung – Plus für die Rente“.**

(Datum, Unterschrift)